

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Öö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 114/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 30/2026

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.05.2026

Abkürzung

Öö. LuftREnTG

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text**§ 20****Erlöschen der Bewilligung**

(1) Die Bewilligung gemäß § 19 Abs. 1 erlischt, wenn

1. mit der Errichtung oder Änderung der Anlage nicht binnen drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wurde oder
2. nicht binnen fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung ein Abnahmebefund (§ 22 Abs. 2) übermittelt wurde, dem gemäß die Anlage den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 erster Satz entspricht oder
3. mit dem Wirksamwerden einer Anzeige gemäß § 24 Abs. 1.

(Anm: LGBl.Nr. 30/2026)

(2) Die Fristen gemäß Abs. 1 sind höchstens um drei Jahre zu verlängern, wenn die antragstellende Person vor Fristablauf darum ansucht und glaubhaft darlegt, dass sich der Beginn der Errichtung oder deren Änderung bzw. die Fertigstellung ohne ihr Verschulden verzögert hat. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt.

Im RIS seit

07.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2026

Gesetzesnummer

20000208

Dokumentnummer

LOO40026795